

Allgemeine Geschäftsbedingungen ClickTime GmbH

1. Gegenstand, Zustandekommen, Änderungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") bilden zusammen mit einem allfälligen Angebot oder einer Auftragsbestätigung ("Angebot") die Vereinbarung ("Vereinbarung") und regeln abschliessend die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Nutzung der Software-as-a-Service Lösung ClickTime und damit verbundenen Dienstleistungen (nachfolgend gesamthaft die "SaaS-Lösung") der ClickTime GmbH, HRB 740382, mit Sitz in Deutschland ("ClickTime") durch deren Kunden ("Kunden"; zusammen mit ClickTime, die "Parteien" und je einzeln eine "Partei") und die von ihnen designierten Nutzer, wie z.B. Mitarbeiter oder Freelancer ("Nutzer"). Wurde kein Angebot ausgestellt, gelten die Angaben der Standardpreisliste gemäss Webseite als Angebot: <https://www.clicktime.de/preise/>.

1.2 Die Vereinbarung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Angebot (soweit vorhanden)
- Anhänge zu Angeboten (soweit vorhanden)
- AGB (das vorliegende Dokument)
- Anhänge zu den AGB

1.3 Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Bestandteilen gilt die vorstehende Rangfolge, wobei neuere Anhänge und Angebote älteren vorgehen. AGB oder andere vorformulierte Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch nicht wenn ClickTime explizit auf diese hingewiesen wurde und deren Geltung nicht widerspricht oder vorbehalten Leistungen erbringt.

1.4 Die Vereinbarung tritt in Kraft mit Zustimmung des Kunden zum unveränderten Angebot innerhalb 90 Tagen seit dessen Ausstellung. Bei späterer Zustimmung ist ClickTime nicht mehr an das Angebot gebunden, ist aber berechtigt, dieses zu bestätigen.

1.5 ClickTime ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist – oder bei reinen Preisänderungen, einer dreimonatigen Frist – jeweils auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung oder mittels Benachrichtigung über die SaaS-Lösung abzuändern. Formell stellt diese Änderung eine Kündigung gemäss Ziff. 10.2 dar, verbunden mit dem veränderten Angebot, welches mit Beginn des Folgejahres als stillschweigend angenommen gilt, wenn der Kunde dem veränderten Angebot nicht spätestens zwei Monate vor Ende des betreffenden Kalenderjahres widerspricht (Veto-Recht). Andere Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Vereinbarung, inklusive dieser Ziffer 1.5, sind nur durch Übereinkunft in Textform zulässig.

2. Nutzungsrecht und Nutzerkonten

2.1 ClickTime räumt dem Kunden unter der Bedingung der Einhaltung der Vereinbarung, insbesondere der Bezahlung aller Vergütungen, das einfache, auf seine(n) Betrieb(e) beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die SaaS-Lösung für die Dauer der Vereinbarung für seine eigenen Zwecke zu nutzen. Der Funktionsumfang, für welchen das Recht eingeräumt wird, ergibt sich aus dem Angebot, wobei ClickTime sich vorbehält, einzelne Funktionen mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Monaten per Ende des Kalenderjahres einzustellen gemäss den Bestimmungen von Ziff 1.5 oben. Das Angebot kann weitere Einschränkungen oder Bedingungen des Nutzungsrechts vorsehen.

2.2 Das Nutzungsrecht schliesst Weiterentwicklungen der SaaS-Lösungen mit ein, falls und soweit ClickTime diese dem Kunden zugänglich macht. Der Kunde ist in diesem Fall nicht berechtigt bei früheren Versionen zu verbleiben.

2.3 ClickTime ermöglicht dem Kunden die selbständige Einrichtung der Konten für die Nutzer oder kann diese in Ausnahmefällen auch für ihn einrichten. Nutzerkonten sind grundsätzlich mit einem persönlichen, d.h. von einer einzigen natürlichen Person verwendeten Nutzernamen einzurichten. Der Nutzernamen und das Kennwort ("Login Daten") für die Nutzerkonten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde hat umgehend das Kennwort

zu ändern und ClickTime zu informieren, sobald er Kenntnis oder den Verdacht hat, dass unbefugten Dritten Login-Daten bekannt wurden.

2.4 Das Nutzungsrecht des Kunden und die übrigen Pflichten von ClickTime erlöschen ohne weiteres, wenn er oder einer seiner Nutzer gegen diese Vereinbarung oder die Nutzungsbedingungen, die in ihrer aktuellen Version jederzeit auf der SaaS-Lösung abrufbar sind ("Nutzungsbedingungen") verstösst, was insbesondere der Fall ist, wenn er oder ein Nutzer

- a) ein Nutzerkonto durch einen Dritten benutzen lässt oder Login Daten an einen Dritten weitergibt oder anderweitig nicht vertraulich behandelt;
- b) falsche, unvollständige oder nicht aktuelle Informationen in sein Nutzerkonto (z.B. falscher Name) einfügt;
- c) Bots verwendet, um Daten von der SaaS-Lösung zu extrahieren oder auf andere Weise versucht, systematisch Daten von der SaaS-Lösung zu sammeln;
- d) Daten hochlädt oder Äusserungen veröffentlicht, die verleumderisch, verletzend, beleidigend, herabsetzend, bedrohend, obszön oder anderweitig gegen strafrechtliche oder andere Gesetzesbestimmungen oder gegen die guten Sitten verstossen oder geeignet sind, Dritte in ihrer religiösen, kulturellen oder sonstigen Weltanschauung zu verletzen oder zu beeinträchtigen;
- e) die SaaS-Lösung missbraucht, um unerwünschte Werbung (Spam) zu versenden;
- f) Daten unberechtigt hochlädt, z.B. weil sie durch Rechte Dritter geschützt sind, wie z.B. Personendaten oder urheberrechtlich geschützte Logos, Bilder oder urheberrechtlich geschützte Audio- oder Videodateien und er sich nicht die nötigen Rechte gesichert oder nötigen Handlungen vorgenommen oder Vorkehrungen getroffen hat, um hierzu berechtigt zu sein;
- g) versucht, auf Teile der SaaS-Lösung zuzugreifen, die er nicht nutzen darf, z.B. wenn eine Funktion nur gegen eine Gebühr verfügbar ist und er diese Gebühr nicht bezahlt hat;
- h) versucht, die SaaS-Lösung zu hacken, zu manipulieren oder Malware oder andere schädliche Inhalte hochzuladen;
- i) versucht, die SaaS-Lösung zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder auf andere Weise versucht, den Quellcode irgendeines Teils der SaaS-Lösung abzuleiten, es sei denn er ist hierzu aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen berechtigt;
- j) die Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme von ClickTime beeinträchtigen durch irgendeine andere Handlung oder Unterlassung von Massnahmen, deren Vornahme von ihnen geboten wäre.

2.5 ClickTime behält sich vor, Aktivitäten auf der SaaS-Lösung routinemässig auf Anzeichen für eine verbotene Nutzung zu überprüfen. ClickTime ist berechtigt, bei Verdacht auf verbotene Nutzung das betreffende Nutzerkonto sowie alle weiteren Nutzerkonten des Kunden und entsprechende Inhalte ohne Vorankündigung zu sperren, bis der Verdacht nach ihrem Ermessen widerlegt ist. Sobald der Verdacht widerlegt ist, hebt ClickTime die Sperrung auf. In allen anderen Fällen behält ClickTime sich das Recht vor, die betreffenden Informationen sowie den Zugang des Kunden zu deaktivieren oder zu löschen ohne Rückerstattung von Vergütungen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, alle Vergütungen bis zum Ende der nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit zu bezahlen. Der Kunde hat der ClickTime alle Schäden, Verluste oder entgangene Gewinne (z.B. bei Missbrauch der Login-Daten) zu bezahlen, die ihr aus der verbotenen Nutzung entstehen oder entstehen könnten, einschliesslich angemessener Anwaltskosten.

2.6 Abgesehen von diesem Nutzungsrecht räumt ClickTime dem Kunden keinerlei Nutzungsrechte oder Lizenzen an ihrer SaaS-Lösung oder anderen gesetzlich oder anderweitig geschützten Objekten oder Daten von ClickTime oder deren Gruppengesellschaften ein. Weiterentwicklungen oder neue Funktionalitäten der SaaS-Lösung stehen im ausschliesslichen Eigentum und Verfügungsrecht von ClickTime und der Kunde erwirbt keinerlei Rechte an diesen, insbesondere auch

nicht, wenn er eine solche Weiterentwicklung oder Funktionalität vorgeschlagen oder daran mitgewirkt hat. Sollten allfällige solche Rechte originär bei ihm entstehen, tritt er diese hiermit vollumfänglich, unentgeltlich und unwiderruflich an uns ab.

3. Subunternehmer

3.1 ClickTime ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung der Vereinbarung beizuziehen, insbesondere ihre Gruppengesellschaften, welche jederzeit auf der Webseite abrufbar sind (<https://www.clicktime.de/datenschutz>). ClickTime bleibt für Handlungen von Subunternehmern verantwortlich wie für ihre eigenen.

3.2 Soweit diese Dritten im Auftrag von ClickTime personenbezogene Daten / Personendaten (nachfolgend "**Personendaten**") bearbeiten, die ClickTime ihrerseits im Auftrag des Kunden bearbeitet, hält der Anhang 1 – ADV weitere Vorgaben fest.

3.3 ClickTime ist unter Wahrung der Vertraulichkeit berechtigt, den Subunternehmern Vertrauliche Informationen offenzulegen, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

4. Kundenpflichten

4.1 Der Kunde verpflichtet sich zur fristgerechten Bezahlung der vereinbarten Vergütung oder Abzug gemäss Ziff. 5.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich weiter, die SaaS-Lösung nur sachgerecht und im Rahmen des ihm eingeräumten Nutzungsrechtes zu nutzen und durch seine Nutzer nutzen zu lassen.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich, die von ClickTime vorgegebenen System- und Infrastrukturvoraussetzungen (z.B. Platzierung der Terminals in Bereichen mit ausreichendem Mobilfunknetz Empfang, Verwendung von zeitgemässen Geräten und Internetverbindung zur Nutzung der SaaS-Lösung etc.) einzuhalten. Er trägt die alleinige Verantwortung für die Inhalte, welche er unter Verwendung der SaaS-Lösung erstellt, übermittelt oder bereitstellt.

4.4 Erbringungsort der Leistungen von ClickTime ist der Routerausgang des ClickTime Servers, auf dem die SaaS-Lösung ausgeführt wird. Der Kunde trifft alle seinerseits nötigen Handlungen, um die Übergabe dort zu ermöglichen. ClickTime kann nicht verantwortlich gemacht werden für Störungen, die ausserhalb des Einflusssbereichs von ClickTime, insbesondere in den Systemen des Kunden oder Systemen von Dritten (z.B. Internetinfrastruktur oder Geräte von Nutzern), auftreten und dazu führen, dass der Kunde in seiner Nutzung beeinträchtigt ist.

5. Vergütung

5.1 Soweit im Angebot nicht etwas anderes festgehalten ist, berechnet sich die Vergütung gemäss nachfolgenden Bestimmungen.

5.2 Die Vergütung setzt sich zusammen aus der Basisgebühr, berechnet nach Anzahl Nutzern und Funktionalitäten, und den Beträgen für die allfällige Einführung der SaaS-Lösung und Schulung der Nutzer.

5.3 Die Vergütung ist pro Kalenderjahr geschuldet. Jährlich im Voraus wird eine Akonto-Rechnung aufgrund der bisherigen Nutzungsdaten gestellt, diese ist 30 Tage ab Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt die definitive Rechnungsstellung für die tatsächliche Nutzung. Bei unterjähriger Vertragsdauer (z.B. im ersten Vertragsjahr) erfolgt die Rechnungsstellung ebenfalls auf Basis des Kalenderjahrs pro rata temporis.

5.4 Bei Zahlungsverzug ist ClickTime nach erfolgloser Mahnung mit Zahlungsfrist von mindestens 15 Tagen berechtigt, den Zugang zur SaaS-Lösung bis zur vollständigen Begleichung aller fälligen Vergütungen einzuschränken oder gänzlich zu sperren. Bei einer solchen Einschränkung oder Sperrung bleibt der Kunde zur Bezahlung der Vergütung verpflichtet.

5.5 Sämtliche Preise verstehen sich netto, d.h. exklusiv Mehrwertsteuer und Spesen.

6. Gewährleistung und Support

6.1 ClickTime gewährleistet eine qualitativ hochstehende Leistungserbringung und dass die SaaS-Lösung im Wesentlichen gemäss den Beschreibungen auf der Webseite funktioniert.

6.2 ClickTime gewährleistet zudem, dass sie über die nötigen Rechte an der SaaS-Lösung verfügt, um dem Kunden das Nutzungsrecht im erwähnten Umfang einzuräumen. Bei der SaaS-Lösung handelt es sich um eine Eigenentwicklung von ClickTime oder mit ClickTime verbundenen Gruppengesellschaften. In gewissen Fällen können auch Dritt-Komponenten in der SaaS-Lösung enthalten sein oder zusammen mit der SaaS-Lösung Drittprodukte vertrieben werden. Bei solchen Dritt-Komponenten und –Produkten gilt die Vereinbarung nur für die ClickTime-Leistungen. Für allfällige Leistungen, Komponenten oder Produkte Dritter können Vertragsbedingungen von diesen gelten, wie z.B. Lizenzbedingungen o.ä.. Soweit ClickTime dem Kunden Terminals zur Zeiterfassung verkauft oder vermietet, leistet ClickTime Gewähr, dass diese während der Mietdauer bzw. während zwei Jahren ab Verkauf über keine offenen oder versteckten Mängel verfügen, die ihre Gebrauchsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Sollte während der Mietdauer bzw. Gewährleistungsfrist ein solcher Mangel auftreten, wird ClickTime das Terminal reparieren oder durch ein gleichwertiges ohne diesen Mangel ersetzen. Soweit ClickTime über Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten verfügt, tritt es diese im Bedarfsfall an den Kunden ab.

6.3 Bei der ClickTime Lösung handelt es sich um ein Software-as-a-Service Angebot. Obwohl ClickTime sich grosse Mühe gibt, dass die Lösung für unsere Kunden immer erreichbar ist und möglichst wenige Softwarefehler auftauchen, kann dies nicht gewährleistet werden. ClickTime bemüht sich, Störungen und Fehler so bald wie möglich zu beheben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es bei SaaS-Lösungen immer zu Störungen kommen und Software generell immer Fehler enthalten kann.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, Mängel unverzüglich und in Textform zu rügen und soweit möglich und zumutbar ausreichend zu dokumentieren. ClickTime bemüht sich, den Mangel schnellstmöglich zu beheben. Clicktime erbringt Gewährleistung zunächst durch kostenlose Nachbesserung/Nacherfüllung. Diese erfolgt nach Wahl von ClickTime durch Bereitstellen einer neuen Version, der den Mangel nicht enthält oder dadurch, dass ClickTime zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden ("Workaround"). Bis zur Aufschaltung der nächsten fehlerbereinigten Version wird der Kunde den zumutbaren Workaround anwenden.

6.5 Der Kunde ist dabei nicht berechtigt, die Vergütung einseitig zu vermindern, soweit die Parteien sich nicht auf die Höhe der Minderung geeinigt haben. Bereicherungsrechtliche- oder Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

6.6 Kann ein erheblicher Mangel durch ClickTime trotz mehrfacher schriftlicher Rüge durch den Kunden nicht behoben werden durch Verbesserungen an der SaaS-Lösung oder zumutbare Workarounds, so ist der Kunde nach 30 Tagen mangelbehaftetem Betrieb berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen. Allfällige noch nicht verbrauchte Rechnungsguthaben werden zurückerstattet.

6.7 ClickTime unterstützt seine Kunden bei Problemen oder Fragen in ihrer Nutzung der SaaS-Lösung durch kostenlosen Support. Anfragen können jederzeit per E-Mail oder telefonisch zu folgenden Supportzeiten gestellt werden: Mo-Fr (ausser an gesetzlichen Feiertagen im Kanton Aargau in der Schweiz) 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr.

7. Haftung

7.1 Die Haftung von ClickTime für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden (a) durch schuldhafte Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmässig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder (b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zurückzuführen ist.

7.2 Haftet ClickTime gemäß vorstehendem Absatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Schadensersatzhaftung von ClickTime auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; die Parteien legen den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden übereinstimmend auf einen Betrag von einer Jahresvergütung fest.

7.3 Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) wegen Übernahme einer Garantie (c) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, (d) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (e) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen

oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Klarstellend wird festgehalten, dass ClickTime keine Garantie übernimmt.

8. Vertraulichkeit

8.1 Jede Partei behandelt alle nicht-öffentlichen Informationen, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden und die zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich identifiziert werden ("**Vertrauliche Informationen**"), vertraulich und (i) schützt die Vertraulichen Informationen der anderen Partei vor unbefugter Offenlegung mit mindestens der gleichen Sorgfalt, mit der sie ihre eigenen Vertraulichen Informationen schützt, aber mit nicht weniger als der gebotenen Sorgfalt und (ii) darf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung jener Partei nicht in anderer Weise als in dieser Vereinbarung vorgesehen offenlegen.

8.2 Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt weder für Daten, die allgemein zugänglich bzw. der ClickTime schon bekannt sind, noch für solche, die der ClickTime unabhängig ausserhalb der Vereinbarung zur Kenntnis gebracht oder rechtmässig von Drittpersonen erworben werden. ClickTime ist berechtigt, vertragspartnerbezogene Daten (Name und Adresse, bezogene Ware etc.) an Hersteller allfälliger Dritt-Produkte, unter Umständen auch ins Ausland, zu übermitteln.

9. Datenschutz

9.1 ClickTime hat die erforderlichen Massnahmen getroffen, um ihre Systeme, Daten sowie ihr anvertraute Daten angemessen zu schützen. Soweit und in dem Umfang wie ClickTime im Auftrag des Kunden Personendaten bearbeitet, gelten zusätzlich die Bestimmungen des Anhangs 1 – ADV.

10. Laufzeit, Kündigung, Datenaufbewahrung

10.1 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und bleibt in Kraft bis zur Auflösung oder Kündigung durch eine Partei gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

10.2 Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich oder in anderer in dieser Vereinbarung vorgesehener Form auf Ende jeden Monats zu kündigen.

10.3 Nach Kündigung der Vereinbarung werden die Kundendaten ohne andere Anweisung des Kunden noch während 3 Monaten aufbewahrt, bevor sie gelöscht werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Diese Vereinbarung enthält die gesamte Einigung der Parteien zu diesem Thema und ersetzt alle früheren Vereinbarungen. Es bestehen keine Nebenabreden.

11.2 Keine Partei ist berechtigt, die andere Partei mit ihren Erklärungen rechtlich zu binden. Mit schriftlicher Zustimmung des Kunden (E-Mail genügt) ist ClickTime berechtigt, den Kunden mit Logo als Kunden im Rahmen des öffentlichen Auftritts und für Marketingzwecke zu nennen.

11.3 ClickTime ist berechtigt, die Vereinbarung auf Dritte zu übertragen. Eine Abtretung von Rechten und Pflichten seitens des Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung von ClickTime.

11.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Teile der Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall den ungültigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Teil der Vereinbarung durch eine gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf und des Kollisionsrechts.

12.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Baden-Baden.

13. Verzeichnis der Anhänge

- Anhang 1: ADV - Auftragsdatenverarbeitungsvertrag

Version März 2024

Anhang 1 zu den AGB ClickTime

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (ADV)

1. Rollen der Parteien

1.1 Dieser Anhang zu den AGB ergänzt deren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und ist ausschliesslich anwendbar falls und in dem Umfang wie ClickTime Personendaten des Kunden bearbeitet.

1.2 Zwischen dem Kunden ("**Verantwortlicher**" oder "**Auftraggeber**") und ClickTime ("**Auftragsbearbeiter**" oder "**Auftragnehmer**") besteht die Vereinbarung gemäss Definition in den AGB ("**Hauptvertrag**"), auf dessen Grundlage die SaaS-Lösung zur Verfügung gestellt und zugehörige Supportleistungen erbracht werden ("**Auftrag**"). Die Einzelheiten, auch in Hinblick auf den Auftragsgegenstand, ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrags.

1.3 Die Parteien sind sich einig, dass in Bezug auf die Datenverarbeitung der Auftragnehmer ausschliesslich nach Weisung des Auftraggebers tätig wird.

1.4 Die Dauer des Auftrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags.

2. Gegenstand der Datenverarbeitung

2.1 Die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer erfolgt ausschliesslich zur Durchführung der Leistungen des Hauptvertrages.

2.2 Im Rahmen seiner Leistungen verarbeitet der Auftragnehmer die Daten, indem er diese erhebt, erfasst, organisiert, ordnet, speichert, anpasst, verändert, ausliest, abfragt, verwendet, durch Übermittlung offenlegt, verbreitet, bereitstellt, abgleicht, verknüpft, einschränkt, löscht und/oder vernichtet.

2.3 Die Datenverarbeitung erfolgt ausschliesslich zu den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Zwecken.

2.4 Im Rahmen der Durchführung der Leistungen kommt der Auftragnehmer mit folgenden Datenarten in Kontakt:

- a) Name
- b) Kontaktdaten, wie E-Mail-Adresse, Tel.Nr. etc.
- c) Geburtsdatum
- d) Logindaten
- e) Zugriffsdaten
- f) Vom System erfasste Daten, insb. Arbeitszeit

2.5 Die vorstehend genannten Arten von Daten betreffen den nachfolgend näher bezeichneten Personenkreis:

- a) Mitarbeiter des Auftraggebers
- b) Weitere Nutzer im Sinne des Hauptvertrags

2.6 Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich niederzulegen.

3. Weisungen des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Weisungen gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen zu erteilen.

3.2 Der Auftragnehmer kann verlangen, dass mündliche Weisungen schriftlich bestätigt werden.

3.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach Auffassung des Auftragnehmers gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstösst. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

4. Verpflichtung zu Vertraulichkeit

4.1 Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind. Der Auftragnehmer

gewährleistet, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie massgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie auf das Datengeheimnis verpflichtet, soweit sie nicht ohnehin schon gesetzlich einer entsprechenden Pflicht unterstehen.

4.2 Sämtliche Anfragen und Beschwerden von Dritten oder den Betroffenen sind vom Auftragnehmer an den Auftraggeber weiterzuleiten, mit dem das weitere Vorgehen abzustimmen ist.

5. Technische & organisatorische Massnahmen

5.1 Der Auftragnehmer hat unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ausreichende technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die entsprechenden Massnahmen sind separat dokumentiert und am Ende dieses Anhangs im Sinne einer Übersicht wiedergegeben. Die zugehörige Dokumentation ist auf Verlangen einsehbar. Der Auftraggeber hat die dokumentierten Massnahmen auf ihre Angemessenheit geprüft und bestätigt hiermit die Angemessenheit.

5.2 Der Auftragnehmer wird die in der Übersicht TOM genannten oder mindestens gleichwertige Massnahmen umsetzen und aufrechterhalten. Bei einer Änderung der Massnahmen hat der Auftragnehmer die Übersicht TOM entsprechend anzupassen. Änderungen dürfen dabei nicht zu einer Herabsetzung des Schutzniveaus führen.

6. Verantwortlichkeit des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber ist für die Rechtmässigkeit der Verarbeitung der Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen im Verhältnis der Parteien zueinander alleine verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Verarbeitung der Daten nach Massgabe dieses Vertrages Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.

6.2 Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer die benötigten Daten rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag zur Verfügung zu stellen; der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Qualität der Daten. Der Auftraggeber hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer die Daten ohne Verletzung von Rechten Dritter verarbeiten kann. Soweit hierfür entsprechende Einwilligungserklärungen einzuholen oder sonstige Voraussetzungen zu schaffen sind, ist hierfür alleine der Auftraggeber verantwortlich.

6.3 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Anforderung die für die Führung seines Verzeichnisses als Auftragsverarbeiter nötigen Angaben zur Verfügung zu stellen, soweit sie dem Auftragnehmer nicht selbst vorliegen.

6.4 Ist der Auftragnehmer gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes Anfordern bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zu unterstützen.

7. Verantwortlichkeit des Auftragnehmers & Kontrollen

7.1 Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als für die Durchführung seiner Leistungen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

7.2 Der Auftragnehmer gewährleistet im Bereich der auftragsgemässen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemässe Abwicklung aller vereinbarten Massnahmen.

7.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er unabhängig von der Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung uneingeschränkt die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz einzuhalten und deren Einhaltung durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen regelmässig zu kontrollieren hat.

8. Subunternehmer

8.1 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Verarbeitung von Daten hinzuziehen (Subunternehmer). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die beabsichtigte Übertragung von Leistungen auf einen Subunternehmer unter Angabe des Subunternehmers anzeigen. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall das Recht zu, Einspruch gegen die Beauftragung eines Subunternehmers zu erheben. Ein Einspruch darf von dem Auftraggeber nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisenden Grund erhoben werden. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch erhoben hat, erlischt das Einspruchsrecht bezüglich der beabsichtigten Beauftragung. Das Anzeigeverfahren und das Einspruchsrecht gelten nicht im Hinblick auf solche Dienstleister, die keinen eigenständigen Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers haben und mit diesen Daten auch ansonsten nicht in Berührung kommen (etwa Reinigungskräfte oder Dienstleister zur Hardwarewartung). Übt der Auftraggeber sein Einspruchsrecht aus, so kann der Auftragnehmer den bestehenden Hauptvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, sofern der Auftragnehmer auf die Einschaltung des vorgesehenen Subunternehmers nach eigener Einschätzung angewiesen ist.

8.2 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für die Erbringung der Leistungen von dem Auftragnehmer auf weitere Subunternehmer zurückgegriffen wird. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hinzugezogenen Subunternehmer sind im Hauptvertrag festgelegt (die „Subunternehmer-Liste“) aufgeführt. Der Auftraggeber stimmt der Einbeziehung der in der Subunternehmer-Liste genannten Subunternehmer ausdrücklich zu.

8.3 Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass sämtliche Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung auch für die Subunternehmer und deren Mitarbeiter gelten; dies gilt insbesondere für die Geheimhaltungspflicht und die Verpflichtung auf den Datenschutz sowie die Kontrollrechte des Auftraggebers.

8.4 Erbringt der Subunternehmer die vereinbarte Leistung ausserhalb der Schweiz, der EU oder des EWR, gewährleistet der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Massnahmen.

9. Betroffenenrechte

9.1 Die Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

9.2 Soweit eine betroffene Person sich wegen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer hierüber den Auftraggeber informieren und das Ersuchen zeitnah an den Auftraggeber zur Erledigung weiterleiten.

9.3 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Hinblick auf die Beantwortung von Anfragen und die Erfüllung von Ansprüchen bezogen auf die Geltendmachung von Betroffenenrechte durch betroffene Personen, sofern der Auftraggeber die Ansprüche nicht ohne Mitwirkung des Auftragnehmers erfüllen kann. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der vom Auftragnehmer zur Mitwirkung aufgewandten Zeit.

9.4 Sofern Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Datenverarbeitung Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Auffordern freistellen.

10. Informationspflichten und Unterstützungsleistungen

10.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Bearbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der Verantwortlichenpflichten im

Zusammenhang mit der Sicherheit der Bearbeitung, allfälligen Meldungen von Verletzungen des Schutzes von Personendaten sowie allfälligen Datenschutzfolgeabschätzungen gemäss DSG sowie gemäss der DSGVO.

10.2 Soweit der Auftragnehmer Kenntnis davon hat, dass die bei ihm getroffenen Sicherheitsmassnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unterrichten.

10.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber weiter zu informieren bei Datenschutzverletzungen.

10.4 Im Falle von Kontrollhandlungen und Massnahmen der Aufsichtsbehörde sowie Ermittlungen der Aufsichtsbehörde wegen möglicher Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten wird der Auftragnehmer ebenfalls den Auftraggeber informieren.

10.5 Soweit der Auftraggeber selbst einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, unterstützt ihn der Auftragnehmer in angemessenem Umfang.

10.6 Die vorstehenden Regelungen gelten nur unter der Voraussetzung, dass ein Bezug zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung für den Auftraggeber in der Weise besteht, dass Personendaten des Auftraggebers im Rahmen des Auftrags betroffen sind. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der vom Auftragnehmer aufgewandten Zeit zur Unterstützung.

11. Löschung und Rückgabe von Daten

11.1 Nach Abschluss seiner Leistungen oder früher nach Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- und/oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.

11.2 Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht für Personendaten, für die eine rechtliche Verpflichtung zur Speicherung besteht. Der Auftragnehmer hat Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemässen Datenverarbeitung dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Ende dieser Vereinbarung hinaus aufzubewahren; der Auftragnehmer kann sie zur eigenen Entlastung mit Ende dieser Vereinbarung an den Auftraggeber übergeben.

12. Kontrollbefugnis des Auftraggebers

12.1 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

12.2 Das Kontrollrecht umfasst – sofern zwingend erforderlich – auch die Möglichkeit, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und dieser Vereinbarung vor Ort beim Auftragnehmer zu überprüfen. Eine Überprüfung vor Ort bedarf regelmässig einer vorherigen Anmeldung, soweit aufgrund besonderer Umstände nicht ausnahmsweise eine unangekündigte Überprüfung erforderlich ist. Der Auftraggeber darf, vorbehaltlich einer besonderen Notwendigkeit, nicht mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle pro Kalenderjahr durchführen.

12.3 Der Auftragnehmer kann die Prüfung davon abhängig machen, dass die Prüfer vor der Durchführung der Kontrollen eine branchenübliche Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitserklärung abgeben oder von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Auftragnehmer hat in diesem Zusammenhang dazu beizutragen, dass sich der Auftraggeber oder der von dem Auftraggeber beauftragte Dritte von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers gemäss diesem Anhang überzeugen kann.

12.4 Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der vom Auftragnehmer aufgewandten Zeit zur Unterstützung der Kontrollen.

13. Haftung und Salvatorische Klausel

13.1 Für die Haftung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag gelten die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen des Hauptvertrages. Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiter, den Auftragnehmer auch von allen etwaigen Geldbussen, die gegen den Auftragnehmer verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Auftraggeber Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbusse sanktionierten Verstoß trägt.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt im Fall von Regelungslücken.

14. Übersicht TOMs

Der Auftragsbearbeiter hat technische und organisatorische Massnahmen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der verarbeiteten Personendaten zu gewährleisten. Nachfolgend werden diese im Sinne einer Übersicht wiedergegeben.

Übersicht TOM:

1. Zutrittskontrolle

Angemessene Massnahmen, um Unbefugten den Zutritt zu Datenbearbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten bearbeitet oder genutzt werden, zu verwehren, wie z.B. Alarmanlagen, Videoüberwachung der Eingänge, persönliche Zugangsbadges etc.

2. Zugangskontrolle

Angemessene Massnahmen, um den virtuellen Zugriff auf Datenbearbeitungssysteme durch Unbefugte zu verhindern, wie z.B. persönliche User Logins, Firewall, Clean-Desk Richtlinien etc.

3. Zugriffskontrolle

Angemessene Massnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschliesslich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass Personendaten bei der Bearbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, wie z.B. User Access Management und physische Löschung von Datenträgern.

4. Weitergabekontrolle

Angemessene Massnahmen, die gewährleisten, dass Personendaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, wie z.B. Einsatz von VPN oder anderen verschlüsselten Verbindungen.

5. Eingabekontrolle

Angemessene Massnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Personendaten in Datenbearbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, wie z.B. Protokollierung und persönliche User Logins.

6. Verfügbarkeitskontrolle

Angemessene Massnahmen die gewährleisten, dass Personendaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind, wie z.B. redundante Stromversorgung, Backup & Recovery Konzept etc.